

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten  
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332  
Gesch. Z.: 31/

Vorlage 528a/2023  
Datum 30.04.2024

**Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

---

**Betreff:** Bericht über die aktuelle Situation der E-Scooter in  
Tübingen  
**Bezug:** Vorlagen 148/2022, 533a/2022, 528/2023 Antrag Fraktion Tübinger Liste  
**Anlagen:**

---

**Zusammenfassung:**

Die Fraktion Tübinger Liste beantragt einen Bericht der Verwaltung zur aktuellen Situation der E-Scooter in Tübingen.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

## Bericht:

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktion Tübinger Liste beantragt einen Bericht der Verwaltung zur aktuellen Situation der E-Scooter in Tübingen und bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

- a. Hat sich aus Sicht der Verwaltung die Situation verbessert?
- b. Was hat die Verwaltung bisher unternommen, um den Antrag 148/2022 umzusetzen? Welche Maßnahmen wurden umgesetzt, haben sie sich bewährt?
- c. Ist geplant, ein zentrales Beschwerdemanagement einzurichten?
- d. Gibt es Sperrzonen und Kontrollen?
- e. Wurden spezielle Abstellplätze eingerichtet? Wo?
- f. Welche Befugnisse hat der kommunale Ordnungs- und Vollzugsdienst?
- g. Wie gehen Kommunen vergleichbarer Größe mit dieser Problematik um?

### 2. Sachstand

zu a. Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Situation der behindernd abgestellten E-Scooter in den letzten Monaten ganz deutlich verbessert. Auch die Anzahl der Beschwerden, die in der Verwaltung ankommen, hat sich deutlich auf unter 15 im gesamten Jahr reduziert. Es bleibt abzuwarten, ob die kommenden nutzungsstarken Sommermonate diesen Eindruck widerlegen oder gar bestätigen. Ein Grund hierfür ist der Wegfall eines Anbieters. Lime hat seinen Betrieb Mitte des letzten Jahres aus logistischen Gründen eingestellt, was zur Folge hat, dass 200 Fahrzeuge weniger im Stadtgebiet präsent sind.

zu b. Mit den Vorlagen 148/2022 und 533a/2022 hat die Verwaltung mehrere Maßnahmen angekündigt, die zu einer wesentlichen Reduzierung der Behinderungen durch ordnungswidrig abgestellte E-Scooter führen sollen. So werden Roller, die ordnungswidrig und behindernd abgestellt sind, seit dem letzten Jahr verwarnt. Insgesamt waren davon weniger als zwanzig Fahrzeuge betroffen. Auch die Kontrollen durch die Polizei wurden erhöht. Hier lag der Schwerpunkt aber eher auf dem Fahren unter Alkoholeinfluss und dem ordnungswidrigen Gebrauch der Fahrzeuge.

zu c. Mehrere große Anbieter (Bird, Lime, Bolt, Tier und Voi) haben eine gemeinsame zentrale Seite angelegt ([scooter-melder.de](https://scooter-melder.de)). Sobald sich auch der in Tübingen aktive Anbieter Zeus anschließt, wird die Verwaltung im Internet auf diese Seite verweisen. Bisher sind dort die Kontaktdaten der drei Anbieter bolt, Zeus und Tier aufgeführt.

zu d. Die Verwaltung kündigte in der Vorlage 533a/2022 an, einen Plan mit Sperrzonen und Abstellflächen in besonders sensiblen Bereichen wie dem ZOB, der Neckarbrücke und der Mühlstraße zu erstellen. Dieses Vorhaben konnte bisher aus personellen Gründen nicht umgesetzt werden, ist aber derzeit in Arbeit. Alle Anbieter haben solche Sperrzonen aber nach Vorgabe der Verwaltung vor allem in Grünanlagen, Fußgängerzonen, entlang von Fluss- und Gewässerläufen und auf nichtstädtischen, aber öffentlich zugänglichen Flächen, eingerichtet.

zu e. Bisher wurde eine Stellfläche in der Zehrenbühlstraße eingerichtet. Weitere Stellflächen sind überall dort vorgesehen, wo Fahrradabstellplätze eingerichtet werden und die jeweils vorhandene Fläche die Anlage weiterer Stellflächen zulässt. Die Benutzung dieser Abstellflächen ist nicht verpflichtend.

zu f. Der Kommunale Ordnungsdienst kann auf dem Gehweg abgestellte Fahrzeuge nicht grundsätzlich verwarren, da für das Abstellen von E-Scootern nach der Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften gelten, die auf Gehwegen dann abgestellt werden dürfen, wenn sie andere nicht behindern. Behindernd abgestellte Fahrzeuge können verwarnt werden. Auch auf dem Gehweg fahrende Scooter dürfen von den Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes angehalten und verwarnt werden.

zu g. Der Umgang anderer Städte mit dem Thema E-Scooter könnte unterschiedlicher nicht sein. Neben der vor allem in kleineren Städten angewandten freiwilligen Kooperationsvereinbarung, die auch zwischen der Universitätsstadt Tübingen und den ansässigen Anbietern besteht, kann man vor allem in größeren Städten den Trend zur Sondernutzungserlaubnis beobachten. Dabei ist nach Ansicht der Verwaltung immer noch nicht eindeutig geklärt, ob das Aufstellen von E-Scootern auf öffentlichen Straßen Teil des Gemeingebrauchs ist oder eine Sondernutzung darstellt. Ganz aktuell verlangt die Stadt Gelsenkirchen seit 1. April als einzige Stadt deutschlandweit von Betreibern von Sharing E-Scooter eine verpflichtende Identitätsprüfung der Kundinnen und Kunden. Gegen diese Entscheidung der Stadt haben die beiden aktiven Anbieter, Bolt und Tier, Klage erhoben und einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt, da die Auflage bestand, alle E-Scooter aus dem öffentlichen Raum der Stadt zu entfernen.

Sollten sich Verwaltung und Gemeinderat dazu entscheiden, den Betrieb von E-Scootern nur noch mit einer Sondernutzungserlaubnis zu genehmigen, ist es nach Ansicht der Verwaltung zwingend erforderlich, dass das Thema ganzheitlich angegangen (vom Konzept bis zur Erlaubnis) und die hierfür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird wie angekündigt die Einrichtung von Sperrzonen und damit verbundenen Abstellflächen abschließend bearbeiten und damit in besonders sensiblen Bereichen das behindernde Abstellen von E-Scootern unterbinden. Die weitere rechtliche Entwicklung sowie das Vorgehen anderer Städte, in denen E-Scooter zum Verleih angeboten werden, wird die Verwaltung auch zukünftig beobachten und bei einer deutlichen Verschlechterung der Situation mit entsprechenden Vorschlägen auf den Gemeinderat zukommen. Darüber hinaus werden behindernd abgestellte Fahrzeuge weiterhin verwarnt.